

Nach den vom Pfarrer der Braut derselben gemachten Belehrungen über die gültige und erlaubte Eingehung der Ehe, wurde ihr zugleich ein Formular des Vertrages mitgetheilt, den sie bezüglich der Kinder mit dem Bräutigam zu schließen habe und der dann von 2 Zeugen mitgefertigt, dem Pfarramt zu übergeben sei, was auch akzeptirt wurde.

Nach einigen Tagen kam der protestantische Bräutigam und wies alle behufs Eingehung der Ehe nöthigen Dokumente vor. Von seiner Militärbehörde wurde ihm überdieß noch buchstäblich Folgendes aufgetragen: „Da Ihre Braut katholisch ist, so müssen Sie auf Ehrenwort versichern, daß weder Sie noch Ihre Braut einem katholischen Geistlichen das Gelöbniß wegen der Confession der zu erwartenden Kinder gemacht haben“ (!) —

Quid faciendum? Dem sonst artigen Manne wurde bedeutet, daß er sein Ehrenwort ganz gut geben könne, da ein dem Pfarrer zu gebendes Gelöbniß nicht gefordert wird, sondern nur, daß sie, (die Brautleute) einen Vertrag unter sich schließen über die confessionelle Erziehung der Kinder, was den Brautleuten gesetzlich gestattet ist, und Niemand hindern kann. — Man gab sich damit zufrieden, der Vertrag wurde beiderseits unterzeichnet und die Ehe — *servatis servandis* — geschlossen und eingesegnet.

Stehr.

Canonicus G. Armingier.

IX. (Ein Hochzeitsamt für zwei Brautpaare.) Zwei Brautpaare wollen zu gleicher Stunde getraut werden. Sie wollen, wie sie sagen auch beim hl. Amte zusammenhalten, verlangen also zusammen nur ein Amt. Von dem einen Brautpaare sind beide Theile ledig, für sie könnte somit die Votivmesse *pro sponso et sponsa*, wenn kein liturgisches Hinderniß vorhanden ist, gesungen und die *benedictio sollemnis* vorgenommen werden. Von dem anderen Brautpaare aber ist die Braut, Witwe, welche die Benediction schon früher empfangen hat für dieses

zweite Paar darf somit die Brautmesse nicht celebrirt werden und auch ihre Commemoration hat zu unterbleiben.

Was ist also da zu thun, da beide Paare auf einer einzigen missa cantata bestehen wollen? Ist die Tagesmesse oder die Motivmesse zu nehmen?

Antwort: Die Messe wird im gegebenen Falle für beide Brautpaare applizirt, jedoch nach dem Formulare „pro sponso et sponsa“ („Deus Israel conjungat vos“) celebrirt und die in derselben enthaltene solemnis benedictio nuptialis, — bestehend aus den Orationen „Propitiare“, „Deus, qui potestate“ und „Deus Abraham“ — nur über die bisher noch ledige, also des feierlichen Ehesegens noch nicht theilhaftig gewordene Braut gesprochen. Nur diese tritt deshalb auch mit ihrem Bräutigam bei den betreffenden Stellen der Meßliturgie (nach dem „Pater noster“ und „Benedicamus Domino“ oder eventuell „Ite missa est“) zum Altare, um den Ehesegen zu empfangen. Die Witwe, welche bei ihrer ersten Verehelichung für ihre ganze Lebenszeit bereits gesegnet worden ist, bekommt den Ehesegen bei einer zweiten Verehelichung nicht mehr, hat also auch das Hinzutreten zum Altare nach dem Pater noster etc. nicht noth. Eine vorläufige Belehrung der Brautleute, wenn diese nicht ohnehin schon über diesen Punkt sehr gut unterrichtet sind, dürfte aber von der Pastoralflugheit allerdings geboten sein.

St. Florian.

Prof. P. Ignaz Schück, O. S. B.

X. (Das Beichtthören nach Ablauf der Zeit der Jurisdiktion.) „Ein Cooperator sieht, daß bereits vor einigen Wochen die Zeit seiner Jurisdiktion für ihn abgelaufen ist. Darf nun dieser in der Zwischenzeit, bis die sogleich nach Entdeckung des Defektes vom hochwürdigsten Ordinarius erbetene Jurisdiktion eingelangt ist, valide et licite Beicht hören?“

Wir geben auf diesen Fall, der wohl nie aus eigenem